

# ZH\_OBERGERICHT LC150027 vom 1. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC150027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150027)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC150027 du 1 décembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LC150027 del 1 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

August 2016 bis 31. Juli 2022 den monatlichen Betrag von Fr. 362.--. Sodann verlangt er in Abänderung von Dispositivziffer 12 (und in Aufhebung von Disposi-

- 16 - tivziffern 13 und 14) des vorinstanzlichen Urteils eine güterrechtliche Ausgleichszahlung zugunsten der geschiedenen Ehefrau in der Höhe von Fr. 27'982.50 (anstatt von Fr. 105'553.--). Im Zusammenhang mit dem auch für das Berufungsverfahren gestellten Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege (act. 303 S. 3), ergaben sich Weiterungen (act. 310, act. 316, act. 319, act. 323, act. 331). Es wurde dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege unter Hinweis auf den Rückkaufswert der Fondsanteile der Vorsorgepolice 3b bei der E.\_\_\_\_\_ Lebensversicherung zunächst verweigert (act. 332). Nachdem der Beklagte mit Eingabe vom 16. Februar 2016 (act. 360) über die Verwendung des Rückkaufswertes der E.\_\_\_\_\_ Versicherungspolice im Betrag von rund Fr. 53'000.-- Aufschluss erteilte (Bezahlung von Alimentenschulden, von Prozesskostenvorschuss und von Steuerschulden, act. 362 S. 2 unten), blieb es bei der mit Beschluss vom 13. Januar 2016 dem Beklagten gewährten unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (act. 354 S. 5, Dispositivziffern 1 und 2; act. 362). Es wurde mit Beschluss der Kammer vom 13. Januar 2016 zudem der Klägerin Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (act. 354 S. 5, Dispositivziffer 3). Die Berufungsantwort (act. 358) ging samt Beilagen (act. 359/1-4) rechtzeitig am 16. Februar 2016 bei der Kammer ein (act. 356/2). In der Berufungsantwort wird Anschlussberufung erhoben (act. 358 S. 5, S. 22, S. 26 f., S. 28 f.). Mit der Anschlussberufung beantragt die Klägerin die Abänderung der Dispositivziffern 13 und 14 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 28. April 2015, nämlich die Überweisung des gesamten Betrages des ZKB-Vorsorgekontos der

### E. 1.1

Keine Partei dringt mit ihren Anträgen vollständig durch. Ermessensweise ist festzulegen, dass ein Drittel des erstinstanzlichen Verfahrens auf diejenigen Bereiche des Verfahrens fällt, die mit einer Teilvereinbarung (Pensionskasse/ Güterrecht) geregelt wurden. Die dafür entstandenen Kosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen, und es sind keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. auch Art. 106 Abs. 2 i. V. m. Art. 109 ZPO). Die Parteien tragen demnach die Kosten für diesen Teil des Verfahrens je zu zwei Zwölftel ( $1/3 \times 1/2 = 1/6$  bzw.  $2/12$ ).

- 31 - Damit entfallen auf den strittigen Teil der Aufwendungen (Unterhaltsbeiträge, Verfahren um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen, Beschluss vom 28. Oktober 2015, act. 337) zwei Drittel des Gesamtaufwandes. Der Beklagte beantragt im Berufungsverfahren eine Verpflichtung zur Leistung von nachehellichem Unterhalt im Betrag von Fr. 24'254.-- (gerechnet ab Januar 2017 bis Juli 2022, 67 Monate x Fr. 362.--).

Die Klägerin beantragt im Gegenzug mit ihrer Berufung eine Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von nachehelichem Unterhalt im Betrag von insgesamt Fr. 107'200.-- (gerechnet ab Januar 2017 bis Juli 2022, 67 Monate x Fr. 1'600.--). Die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von nachehelichem Unterhalt ist mit diesem Entscheid auf Fr. 90'718.-- festzusetzen, womit der Beklagte im Umfang von gerundet Fr. 66'464.-- im Vergleich zu seinen Anträgen unterliegt, während die Klägerin im Vergleich zu ihren Anträgen im Umfang von gerundet Fr. 16'482.-- unterliegt. Diese Werte stehen einander in etwa im Verhältnis von 4 zu 1 gegenüber. Es ist daher von einem diesbezüglichen Unterliegen des Beklagten von  $\frac{3}{4}$  und einem der Klägerin von  $\frac{1}{4}$  auszugehen. Der Beklagte trägt demnach die Kosten für diesen Teil des (strittigen) Verfahrens zu sechs Zwölftel ( $\frac{2}{3} \times \frac{3}{4}$ ) und die Klägerin zu zwei Zwölftel ( $\frac{2}{3} \times \frac{1}{4} = \frac{2}{12}$ ). Insgesamt sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten zu zwei Dritteln ( $\frac{6}{12}$  und  $\frac{2}{12} = \frac{8}{12} = \frac{2}{3}$ ) und der Klägerin zu einem Drittel ( $\frac{2}{12} + \frac{2}{12} = \frac{4}{12}$ ) aufzuerlegen. Der Beklagte ist sodann zu verpflichten, der Klägerin eine auf einen Drittel reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen.

### **E. 1.2**

Im Berufungsverfahren liegen ausschliesslich noch sog. vermögenswerte Interessen im Streit. Das für die Bemessung der Gerichtsgebühr sowie der Entschädigung der anwaltlich vertretenen Klägerin massgebliche streitwertliche Interesse liegt einerseits in der Differenz der von den Parteien beantragten nachehelichen Unterhaltsleistungen des Beklagten und beläuft sich daher auf rund Fr. 82'950.-- und andererseits in der Differenz der von den Parteien beantragten güterrechtlichen Ausgleichszahlung von rund Fr. 77'570.--. An der heutigen Aufteilung und Zuordnung der während der Ehe erworbenen Pensionskassenleistungen des Beklagten sind beide Parteien interessiert (vgl. act. 368/321 S. 8).

- 32 - Davon ausgehend ist gestützt auf § 12 Abs. 1-2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 und § 10 Abs. 1 GebV OG die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 8'000.-- festzusetzen, welche zu zwei Dritteln dem Beklagten und zu einem Drittel der Klägerin aufzuerlegen sind.

### **E. 1.3**

Analog ist die Grundgebühr für die Prozessentschädigung festzusetzen und danach auf einen Drittel zu reduzieren. Der Streitwert, die Verantwortung, die Schwierigkeit des Falls und der notwendige Zeitaufwand bilden die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin (§ 2 Abs. 2 AnwGebVO). Das massgebliche Streitinteresse in der Berufungsinstanz betrug rund Fr. 160'500.--. Damit beträgt die volle Anwaltsgebühr gemäss § 4 AnwGebVO Fr. 14'500.--. Es bestehen indes Reduktionsgründe (§§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 4 sowie 13 Abs. 2 AnwGebVO) wie auch Erhöhungsgründe (§ 11 Abs. 2 AnwGebVO), so dass die konkrete Höhe der Entschädigung innerhalb einer theoretisch recht grossen Bandbreite zwischen rund Fr. 7'250.-- (Hälfte der Grundgebühr gestützt auf § 4 Abs. 3 AnwGebVO, zwei Drittel Einschlag auf die Grundgebühr gestützt auf § 13 Abs. 2 AnwGebVO und minim gestützt auf § 11 Abs. 4 zuzüglich 50 % Zuschläge [Berufungsantwort, Anschlussberufung, Teilnahme an Verhandlung, diverse Stellungnahmen] auf die nach den §§ 4 und 13 reduzierte Grundgebühr) bis rund Fr. 19'330.-- (aufgrund der Zuschläge doppelte [um einen Drittel nach § 13 Abs. 2 AnwGebVO] reduzierte Grundgebühr) festzusetzen ist. Festzuhalten ist, dass der Prozess seit Jahren um die gleichen Themen wie die dem Beklagten anzurechnenden Einkommens-

und Bedarfszahlen sowie der ihm anzurechnenden Errungenschaft kreist, was zu Synergieeffekten für die Erstat- tung der Rechtsschriften vor allem in der Berufungsinstanz führte (vgl. bspw. auch act. 336/312, act. 336/317-318). Es ist von einer vollen Prozessentschädi- gung von Fr. 9'000.-- (zuzüglich MwSt) auszugehen. Damit ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine auf ein Drittel reduzier- te Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (zuzüglich MwSt) zu bezahlen. 2. Die den Parteien aufzuerlegenden Gerichtskosten werden aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (gemäss Beschluss vom 25. September 2015, Prot. S. 2 und act. 368/318 im Prozess LC150028 [Klägerin] und gemäss

- 33 - Beschluss vom 13. Januar 2016, Prot. S. 10 [Beklagter]) einstweilen auf die Ge- richtskasse genommen. Die Klägerin hat ihre güterrechtlichen Ansprüche gegen den Beklagten bis zur Höhe der auf sie entfallenden Gerichts- und Vertretungs- kosten abgetreten (act. 368/318). Über die heute der Klägerin unter dem Titel Güterrecht zugesprochenen Vermögenswerte kann nicht verfügt werden, weil die Vermögenswerte gebundene Vorsorgegelder der Säule 3a sind. Heute und bis auf Weiteres nützt der Gerichtskasse die Abtretung der Güterrechtsforderung gegenüber dem Beklagten nichts. Die Klägerin wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass die Gerichtskasse auch noch nach Jahren auf sie zukommen wird, um die Kosten des Verfahrens einzufordern. Auch die Übertragung der Gelder aus der Vorsorgepolice 3a der F.\_\_\_\_\_ Versicherung auf das Postkonto, über welches dereinst C.\_\_\_\_\_ soll verfügen dürfen, steht dem Anspruch der Ge- richtskasse auf Deckung der Prozesskosten nicht entgegen. 3. Die Einzelrichterin hat den nahehelichen Unterhalt der Klägerin im ange- fochtenen Urteil um rund Fr. 34'438.-- niedriger bemessen (nämlich auf insge- samt Fr. 56'280.--, entsprechend knapp 2/3) als er im Ergebnis des Berufungs- verfahrens festzusetzen ist. Vor der Einzelrichterin waren aber nicht nur soge- nannte vermögenswerte Interessen strittig, sondern bis zum Abschluss einer Teilvereinbarung am 2. September 2014 auch die Kinderbelange (elterliche Sor- ge, Obhut und persönlicher Verkehr). Es galt sodann auch den Kinderunterhalt zu bestimmen (dieser wurde gerichtlich auf monatlich Fr. 1'100.- festgesetzt, was in der Folge unangefochten blieb). Im Grundsatz gilt, dass die Kosten für die Re- gelung von Kinderbelangen den Parteien je zur Hälfte auferlegt werden. Die Ein- zelrichterin hatte fünf Massnahmebegehren zu behandeln (ohne die Begehren auf Anweisung an die Arbeitgeberin), die alle mit Ausnahme des letzten Mass- nahmebegehrens des Beklagten vom 3. September 2014 (act. 256) mit einer Vereinbarung erledigt werden konnten. Bei Vereinbarungen werden die Kosten praxisgemäss je zur Hälfte übernommen. Die Punkte der Pensionskasse und des Güterrechts wurden mit Vereinbarung unter hälftiger Kostentragung erledigt. Von daher erweisen sich die quantitativen Abweichungen bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhalts zum Ausgang des Berufungsverfahrens letztlich als nicht ins Gewicht fallend, weshalb es sich rechtfertigt, die vorinstanzliche Kosten-

- 34 - und Entschädigungsregelung unverändert zu belassen und zu bestätigen (Dis- positivziffern 18 und 19). Es wird erkannt: 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin wie folgt monatliche naheheli- che Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB zu bezahlen, zahlbar je- weils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats: – Fr. 1'354.– ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils bis und mit Juli 2022. 2. Den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer 1 hiervor wie auch den Unterhalts- beiträgen für C.\_\_\_\_\_ in der Höhe von monatlich Fr. 1'100.-- zuzüglich Kin- derzulagen gemäss Beschluss des Obergerichts, II. ZK, vom 10. März 2016, Dispositivziffer 7, S. 9, liegen folgende finanzielle Verhältnisse

der Parteien zugrunde: Einkommen Klägerin: Fr. 2'000.-- Einkommen Beklagter: Fr. 6'100.-- zuzüglich Kinderzulagen Bedarf Klägerin mit C.\_\_\_\_\_: Fr. 4'366.-- Bedarf Beklagter Fr. 3'602.-- 3. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 hiervor und die Kinderunterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ gemäss Beschluss des Obergerichts, II. ZK, vom

### **E. 3**

Güterrecht In güterrechtlicher Hinsicht treffen die Parteien folgende Regelung:

#### **E. 3.1**

A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich, B.\_\_\_\_\_ aus seinem Vorsorgekonto der 3. Säule bei der Zürcher Kantonalbank ..., ... [Adresse] den Betrag von CHF 44'000.-- auf ein noch zu bezeichnendes Vorsorgekonto der 3. Säule (lautend auf B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juli 1978, whft. ... [Adresse], AHV-Nr. ...) bei der Zürcher Kantonalbank zu übertragen. Die Parteien ersuchen das Gericht gemeinsam, die Zürcher Kantonalbank, Vorsorgestiftung ... entsprechend anzuweisen, die Übertragung vorzunehmen.

#### **E. 3.2**

Die Vereinbarung ist hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 280 ZPO zu genehmigen und in das Urteilsdispositiv aufzunehmen (Art. 279 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Entsprechend den Schreiben der Vorsorgeeinrichtung des Beklagten, der D.\_\_\_\_\_ vom 31. August 2016 und vom 2. September 2016 ist von einem Sparkapital per 16. Februar 2016 (Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils) von insgesamt Fr. 196'729.70 und einer vorehelichen Austrittsleistung, aufgezinste per 16. Februar 2016, von Fr. 89'790.65 auszugehen (act. 378, act. 381). Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung des Beklagten beträgt damit Fr. 106'939.05. Die D.\_\_\_\_\_ ist daher, wie in der Vereinbarung vorgesehen, anzuweisen, die Hälfte

- 30 - dieses Betrages, nämlich Fr. 53'469.55 auf das Konto der Klägerin bei der Freizügigkeitsstiftung Baloise Bank SoBa zu überweisen.

#### **E. 3.3**

Die Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsnebenfolgen des Güterrechts ist ausgehend von den Parteianträgen klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie auch hinsichtlich dieses Punktes genehmigt werden kann und so Bestandteil des Urteils wird (Art. 279 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Beklagte beantragt mit der Berufung die Herabsetzung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung an die Klägerin von Fr. 105'553.-- auf Fr. 27'982.50. Der Beklagte legt der Berechnung für die güterrechtliche Ausgleichszahlung eine eigene Errungenschaft von Fr. 138'477.-- zugrunde (act. 303 S. 11; vor Abzug Ersatzforderung Eigengut). Die Klägerin beantragt Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides. Die Vereinbarung wird insbesondere auch vom Willen der Parteien getragen, dass die beim Beklagten noch vorhandenen Vermögenswerte zur Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche der Klägerin herangezogen werden sollen. Die Übertragung des Betrages von Fr. 18'132.-- der gebundenen Säule 3a Versicherungspolice Nr. ... des Beklagten bei der F.\_\_\_\_\_ AG auf das bezeichnete Konto der Klägerin kann erst deshalb im Jahre 2031 erfolgen, weil vor Ablauf des Versicherungsvertrages im 31. März 2031 eine Überweisung aus versicherungstechnischen Gründen nicht erfolgen bzw. angewiesen werden kann. III.

#### **E. 3.4**

Mit Beschlüssen vom 10. März 2016 vereinigte die Kammer die zwei Berufungsverfahren unter der Nummer des vorliegenden Prozesses und schrieb das Verfahren mit der Nummer LC150028 als erledigt ab. Sie nahm zudem Vormerk davon, dass das Urteil vom 28. April 2015 in den unangefochten gebliebenen Punkten, nämlich den Dispositivziffern 1-7 und 15-18 am 16. Februar 2016 in Rechtskraft erwachsen war (act. 362 S. 6 ff.). Sodann wurde die Klägerin, die am 15. Februar 2016 Anschlussberufung erhoben hatte (act. 358) und auch für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege beansprucht, aufgefordert, über die Verwendung des ihr im Februar 2016 vom Beklagten überwiesenen Geldbe-

- 18 - trages von Fr. 35'824.-- (gerundet) Aufschluss zu erteilen (act. 362 S. 6, Dispositivziffer 3). Nachdem die Klägerin Aufschluss erteilte über die Verwendung des ihr überwiesenen Betrages von Fr. 35'824.-- bzw. Fr. 28'733.-- (act. 369, act. 370/1-5, act. 371, act. 372/1-5), wurde festgehalten, dass die ihr gewährte unentgeltliche Rechtspflege auch das Anschlussberufungsverfahren deckt, und es wurde dem Beklagten Frist zur Beantwortung der Anschlussberufung angesetzt (act. 374, S. 2 Dispositivziffer 1). Die Beantwortung der Anschlussberufung ging am 17. Mai 2016 bei der Kammer ein (act. 376). In der Folge holte das Gericht eine aktuelle Bestätigung der Pensionskasse des Beklagten über die während der Ehe erworbene Austrittsleistung samt einer Durchführbarkeitserklärung ein (act. 377 bis act. 381). Die Stellungnahmen der Parteien dazu gingen im September 2016 ein (act. 382 bis act. 385). Am 17. November 2016 fand eine Vergleichsverhandlung am Gericht statt, anlässlich welcher die Parteien sich in den Punkten der zu teilenden Austrittsleistung (Pensionskasse) und des Güterrechts einigten (act. 393, Prot. S. 19 f.). Das Verfahren ist spruchreif. Der Klägerin ist mit dieser Entscheidung noch ein Doppel bzw. eine Kopie der Eingabe vom 17. Mai 2016 (act. 376) zuzustellen. II. 1. Die zwei Berufungen drehen sich in erster Linie um den nahehelichen Unterhalt i.S. des Art. 125 ZGB, geregelt im vorinstanzlichen Urteil vom 28. April 2015 (act. 306) in der Dispositiv-Ziffer 8, sowie um die Festsetzung des erweiterten Existenzminimums der Parteien (Dispositiv-Ziffer 9 des Urteils vom 28. April 2015). Bevor im Einzelnen auf die strittigen Fragen eingegangen wird, sind folgende Vorbemerkungen anzubringen.

#### **E. 4**

**Saldoklausel** Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt, mit Ausnahme allenfalls ausstehender Unterhaltsbeiträge aus dem Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen (LY150029; LC150027/Z05).

#### **E. 5**

**Kosten- und Entschädigungsfolgen** Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten für diese Vereinbarung je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

#### **E. 10**

März 2016, basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende September 2016 (100.2 Punkte; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional anzupassen, erstmals per 1. Januar 2018. Weist der Beklagte nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht hat, so

- 35 - werden die Unterhaltsbeiträge nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$ . Fällt der Index unter den Stand von Ende September 2016, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer 1 hiervor und den Unterhaltsbeiträgen für C.\_\_\_\_\_ in der Höhe von monatlich Fr. 1'100.-- zuzüglich Kinderzulagen gemäss Beschluss des Obergerichts, II. ZK, vom 10. März 2016, Dispositivziffer 7, S. 9 einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'200.-- pro Jahr zu bezahlen, zahlbar per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.